

Checkliste: Zulassung für <160 km/h, ohne Vorprüfung von LSW-Elementen, -Paneelen, -Toren bzw. -Türen gemäß RVE 04.01.01

Die **Checkliste # 1** dient dem Antragssteller als Hilfestellung und stellt keine Vertragsbedingung dar.

Grundlage für die Zulassung von LSW-Elementen, -Paneelen, -Türen bzw. -Toren etc.

- RVE 04.01.01 „Lärmschutzwände – Berechnung und Konstruktion“
- RVE-Arbeitspapier 01 „Leitfaden zur RVE 04.01.01: Prüfung der Dauerhaftigkeit von LSW-Elementen, -Paneelen, -Toren und -Türen“

Der Antragsteller stellt beim Antrag auf Zulassung alle notwendigen technischen Unterlagen laut RVE 04.01.01 zur Verfügung (trifft das nicht zu siehe Checkliste #2)

1. Ansuchen um Zulassung von LSW-Elementen (für jedes LSW-Element ist ein eigener Antrag zu verwenden) gemäß
 - Formblatt Antrag auf Zulassung
 - RVE-Arbeitspapier 01und Abgabe der vollständigen technischen Unterlagen. Nach Begleichung des in Rechnung gestellten Tarifes für die Zulassungen beginnt die Bearbeitung des Ansuchens.
2. Der Zulassungsbeirat sichtet das Ansuchen und benennt eine eingetragene Fachkraft.
3. Vertragserstellung zwischen FSV und Fachkraft („Durchführungsvertrag“). Die Fachkraft sichtet das Ansuchen und erstellt einen Kostenvoranschlag über die zu erwartenden Kosten der Erstellung des Gutachtens. Der Antragsteller muss den von der Fachkraft erstellten Kostenvoranschlag mittels rechtskräftiger Unterfertigung anerkennen.
4. Vertragserstellung zwischen FSV und Antragsteller („Servicierungsvertrag“). Der Antragsteller muss die, im Servicierungsvertrag angeführten Verpflichtungen sowie den von der Fachkraft erstellten Kostenvoranschlag zur Erstellung des Gutachtens mittels rechtskräftiger Unterfertigung anerkennen. Damit beauftragt die FSV die Fachkraft mittels des „Durchführungsvertrages“; die Fachkraft ihrerseits verpflichtet sich im Sinne des Vertrages.
5. Prüfung durch die verantwortliche Fachkraft. Diese erstellt ein Gutachten mit einer entsprechenden Empfehlung an den Zulassungsbeirat.
6. Beurteilung des Gutachtens der Fachkraft durch den Zulassungsbeirat
7. Nach positiver Beurteilung des ZB-E erfolgt die Übersendung, der Zulassungsurkunde, des Verbesserungsauftrages oder der begründeten Ablehnung durch die Geschäftsstelle der FSV.
8. Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Zulassungsdaten auf www.fsv.at.